



## **Stellungnahme von im ISZ organisierten Herstellern zur Diskussion über Testmethoden zu „aromatischen Aminen“ bei Produkten am Beispiel von Buntstiften**

### **1. Testmethode**

Schreibgeräte für Kinder – insbesondere Buntstifte – werden vom Gesetzgeber als Spielzeug klassifiziert. Eine Risikobewertung von möglicherweise kritischen Inhaltsstoffen wird vom Hersteller sorgfältig durchgeführt. Entscheidend ist, ob Stoffe bei vorhersehbarem Gebrauch in den menschlichen Organismus gelangen können.

Mit dem CE-Zeichen dokumentiert der Hersteller, dass er die strengen gesetzlichen Anforderungen für Spielzeug einhält und seine Produkte dementsprechend getestet hat.

Für Spielzeug stehen eigene Testmethoden in der EU-Spielzeugnorm DIN EN 71/9-11 zur Verfügung, die einen strengen Verbraucherschutz gewährleisten. So getestete Produkte können im Gebrauch als sicher und unbedenklich angesehen werden.

Tests mittels GC z.B. für die Untersuchung von Textilien beruhen generell auf einer massiven Erhitzung des zu testenden Materials. Das Textil-Testverfahren DIN EN 14362-1 simuliert keine realen Bedingungen für den Einsatz und die Verwendung von Spielzeug wie Buntstiften und Buntstiftminen. Die produktfremde Textilnorm ist als Testverfahren für Buntstifte ungeeignet.

### **2. Qualitätssicherung**

Bei jedwedem Norm-Testverfahren sollte der Standard zur Qualitätssicherung eingehalten werden.

Wird die Norm DIN EN 14362-1 angewandt, ist der Kontrolltest HPLC zwingend vorgeschrieben, um Fehlmessungen auszuschließen. Dies sollte klar dokumentiert und den betroffenen Herstellern zur Kenntnis gebracht werden.

Zur Absicherung ihrer eigenen Ergebnisse beauftragen die Hersteller international renommierte akkreditierte Prüfinstitute für eine sachgerechte Prüfung.

### **3. Transparenz der Laborberichte**

Hersteller können durchaus bereit sein, ihre Laborberichte akkreditierter Prüfinstitute offenzulegen.

Leider werden Tests und Bewertungen veröffentlicht, die weder den vollständigen Laborbericht mit allen Testergebnissen noch das beauftragte Prüfinstitut nennen.

**Es kann daher keine fundierte Aussage über die Bewertungen, die auf den durchgeführten Analysen beruhen, getroffen werden. Dadurch kann eine sachgerechte Information des Verbrauchers nicht gewährleistet werden. Die Gefahr der Irreführung des Verbrauchers ist gegeben.**